



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 98 vom 25. November 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 20. Oktober 2010

Das Präsidium der Universität hat am 22. November 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 20. Oktober 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 9. Juni 2010, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Die Regelung zu 5. Internationaler Masterstudiengang Iranistik erhält folgende Fassung:

„Für den Internationalen Masterstudiengang Iranistik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Geschichte, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem orientalistischen Fach,
- Nachweis von Sprachkenntnissen in Persisch im Umfang von mindestens 20 LP,

oder

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem beliebigen Fach mit einer Anzahl von mindestens 50 Leistungspunkten in iranistischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, davon Sprachkenntnisse des Persischen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten oder Nachweis über eine äquivalente Sprachausbildung.

Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer weiteren europäischen Wissenschaftssprache, entsprechend drei Schuljahren (Zeugnisse einer Allgemeinbildenden Schule oder vergleichbarer Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse).

Der Nachweis der jeweiligen Sprachkompetenz kann bei Muttersprachlichkeit entfallen.

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 22. November 2010
Universität Hamburg